

# GESETZBLATT

85

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1957	Berlin, den 28. Februar 1957	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
1.2.57	Anordnung über den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Pflichtablieferung .....	85
4.2.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Post- und Fernmeldewesen .....	86
11.2.57	Anordnung Nr. 20 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung .....	88

#### **Anordnung über den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Pflichtablieferung.**

**Vom 1. Februar 1957**

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

#### **§ 1**

(1) Für den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von Fabrikkartoffeln aus der Pflichtablieferung werden zwischen dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf und

- a) dem Ministerium für Lebensmittelindustrie für die von ihm zentralgeleiteten Betriebe,
- b) dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften für die von ihm zentralgeleiteten Betriebe und
- c) den Räten der Bezirke, Abteilung örtliche Wirtschaft, für die örtlichen sozialistischen Betriebe

verbindliche Planmengen bestätigt.

(2) Die Planmengen sind von den in Abs. 1 genannten Organen auf die vertragsschließenden Betriebe in voller Höhe aufzuteilen.

#### **§ 2**

Der Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von Obst und Gemüse aus der Pflichtablieferung wird zwischen den sozialistischen Betrieben der Lebensmittelindustrie, den Großverbrauchern und den zuständigen Großhandelskontoren (GHK) vereinbart.

#### **§ 3**

(1) Das Einzugsgebiet für den Abschluß der Direktverträge bei Fabrikkartoffeln wird den örtlichen sozialistischen Betrieben der Lebensmittelindustrie durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Erfassung und

Aufkauf, im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung örtliche Wirtschaft, Unterabteilung Lebensmittelindustrie, zugewiesen.

(2) Das Einzugsgebiet für den Abschluß von Direktverträgen bei Fabrikkartoffeln für die zentralgeleiteten Betriebe des Ministeriums für Lebensmittelindustrie und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird zwischen den Betrieben und den Räten der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Erfassung und Einkauf, vereinbart.

(3) Das Einzugsgebiet für den Abschluß von Direktverträgen bei Obst und Gemüse wird im Einvernehmen zwischen den sozialistischen Industriebetrieben, den Großverbrauchern und den zuständigen GHK vereinbart.

(4) Bei der Festlegung der Einzugsgebiete gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ist zu beachten, daß die Pläne der Saat- und Pflanzgutversorgung sowie der Versorgung für die eigene Bevölkerung gesichert werden. Die Einzugsgebiete sind weiter so festzulegen, daß der kürzeste Transportweg eingehalten wird. Erstreckt sich das Einzugsgebiet auf mehrere Kreise, dann ist vorrangig das Aufkommen aus der Pflichtablieferung im eigenen Kreis und danach erst das in den benachbarten Kreisen durch Direktverträge zu binden. Die Wünsche der vertragsschließenden Betriebe sind weitgehend zu berücksichtigen.

#### **§ 4**

(1) Die Betriebe der Lebensmittelindustrie und die Großverbraucher sind verpflichtet, in den festgelegten Einzugsgebieten Direktverträge mit landwirtschaftlichen Betrieben über die volle Höhe der zugewiesenen Planmengen bzw. bei Obst und Gemüse in voller Höhe der vereinbarten Mengen abzuschließen.

(2) Die Änderung oder Aufhebung von Direktverträgen gemäß Abs. 1 ist nur im Einvernehmen beider Vertragspartner unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Für den Vertragsabschluß sind die zwischen den beteiligten Organen und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bestätigten Musterverträge zu verwenden.